



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler,
Elena Roon, Franz Schmid AfD**
vom 13.03.2026

Fremdgefährdung durch psychisch erkrankte Personen in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Fälle von Fremdgefährdung durch psychisch erkrankte Personen wurden in Bayern in den letzten zehn Jahren registriert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? | 3 |
| 1.2 | In wie vielen dieser Fälle kam es zu Straftaten gegen andere Personen? | 3 |
| 1.3 | In wie vielen Fällen waren den Behörden bereits zuvor Hinweise auf eine mögliche Gefährdung bekannt? | 3 |
| 2.1 | Wie viele Personen wurden in Bayern in den letzten zehn Jahren nach dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz untergebracht (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? | 3 |
| 2.2 | Wie viele dieser Unterbringungen erfolgten aufgrund einer angenommenen Fremdgefährdung? | 3 |
| 2.3 | Wie lange dauerte die durchschnittliche Unterbringung in solchen Fällen? | 4 |
| 3.1 | Welche Behörden in Bayern sind derzeit in Fällen möglicher Fremdgefährdung durch psychisch erkrankte Personen in den Informationsaustausch eingebunden? | 5 |
| 3.2 | Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen derzeit für den Austausch relevanter Informationen zwischen diesen Behörden? | 5 |
| 3.3 | Welche datenschutzrechtlichen Hürden bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung beim Austausch solcher Informationen? | 5 |
| 4.1 | Welche Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen hält die Staatsregierung für notwendig, um einen besseren Informationsaustausch zu ermöglichen? | 6 |
| 4.2 | Welche Maßnahmen existieren derzeit in Bayern zur frühzeitigen Erkennung möglicher Gefährdungslagen durch psychisch erkrankte Personen? | 6 |

4.3	Welche Rolle spielen psychiatrische Einrichtungen bei der Einschätzung möglicher Fremdgefährdungen?	6
5.1	Welche Angebote zur psychiatrischen Betreuung existieren für Personen, bei denen eine Fremdgefährdung festgestellt wurde?	7
5.2	Welche Maßnahmen werden ergriffen, um nach einer Entlassung aus psychiatrischen Einrichtungen eine weitere Gefährdung zu vermeiden?	7
6.1	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Gesundheitsbehörden und psychiatrischen Einrichtungen zu verbessern?	7
6.2	Welche Projekte oder Modellprogramme zur besseren Gefährdungsprävention existieren derzeit in Bayern?	7
7.	Welche weiteren Maßnahmen hält die Staatsregierung für notwendig, um Gefährdungslagen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

vom 27.04.2026

- 1.1 Wie viele Fälle von Fremdgefährdung durch psychisch erkrankte Personen wurden in Bayern in den letzten zehn Jahren registriert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?**
- 1.2 In wie vielen dieser Fälle kam es zu Straftaten gegen andere Personen?**
- 1.3 In wie vielen Fällen waren den Behörden bereits zuvor Hinweise auf eine mögliche Gefährdung bekannt?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistische, automatisierte Erfassung, die die angefragten Parameter verknüpft, erfolgt weder bei der Bayerischen Polizei noch bei den Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte oder dem Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik.

Für eine Beantwortung der Fragestellungen im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Polizei müsste eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung polizeilicher Akten und Datenbestände von Unterbringungsmaßnahmen nach dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) sowie der in diesem Zusammenhang stehenden Straftaten erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand bei den einzubindenden Polizeidienststellen führen. Auch bei der bayerischen Justiz wäre eine Beantwortung nur durch händische Durchsicht von Verfahrensakten möglich. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine entsprechende Auswertung nicht erfolgen.

- 2.1 Wie viele Personen wurden in Bayern in den letzten zehn Jahren nach dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz untergebracht (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?**
- 2.2 Wie viele dieser Unterbringungen erfolgten aufgrund einer angenommenen Fremdgefährdung?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Daten zur Unterbringung nach dem BayPsychKHG erst seit dem Jahr 2020 gemäß Art. 33 BayPsychKHG erhoben werden. Im Rahmen der anonymisierten Melderegisters werden Fälle und keine Personen erfasst. Sollte

es daher zu wiederkehrenden Unterbringungen im Berichtszeitraum kommen, wird dies jeweils als getrennter Fall erfasst, sodass von der Anzahl der Fälle nicht auf die Anzahl der Personen geschlossen werden kann.

Jahr	Sofortig vorläufige Unterbringung nach Art. 11 bis 13 BayPsychKHG		Gerichtliche Unterbringungen	
	Anzahl der Fälle	davon (auch) wegen Fremdgefährdung	Anzahl der Fälle	davon (auch) wegen Fremdgefährdung
2020	15 866	6 186 (39 Prozent)	2 746	1 447 (53 Prozent)
2021	16 604	6 440 (39 Prozent)	2 860	1 621 (57 Prozent)
2022	17 405	7 136 (41 Prozent)	3 013	1 687 (56 Prozent)
2023	19 277	7 518 (39 Prozent)	3 137	1 882 (60 Prozent)
2024	20 946	8 169 (39 Prozent)	3 441	2 065 (60 Prozent)

Quelle: [Bericht zum Melderegister des Zentrums Bayern Familie und Soziales¹](#)

Daten für das Jahr 2025 liegen noch nicht vor.

2.3 Wie lange dauerte die durchschnittliche Unterbringung in solchen Fällen?

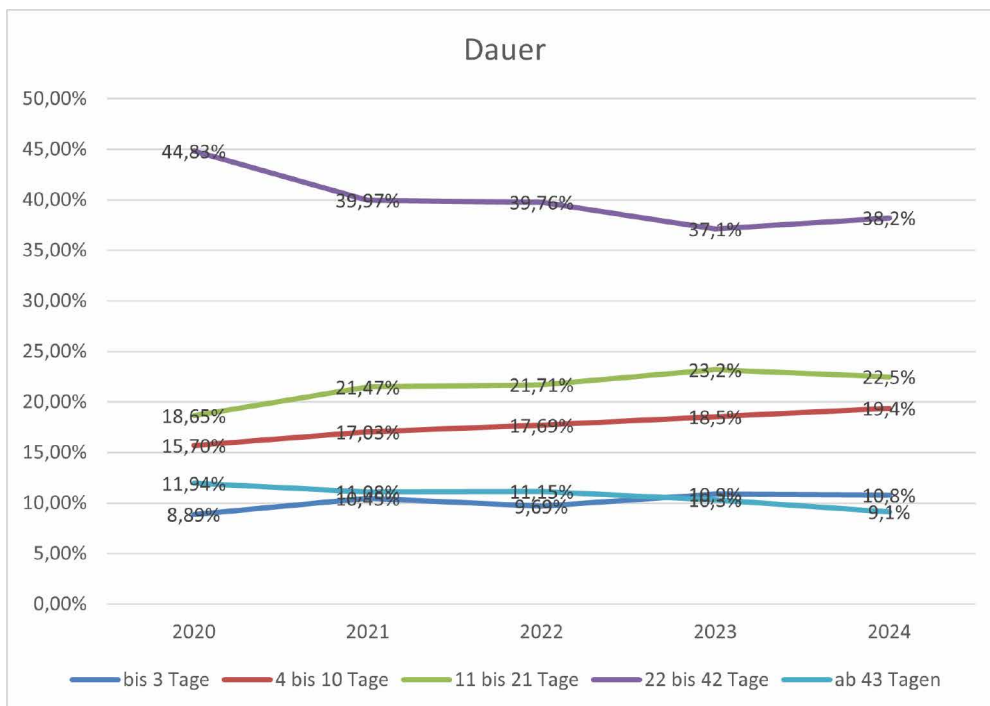
Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Anonymisierung des Melderegisters lediglich kumulierte Daten übermittelt werden und insoweit bzgl. weiterer Daten wie beispielsweise der Dauer der Unterbringung nicht zwischen Selbst- und Fremdgefährdung unterschieden wird.

Sofortig vorläufige Unterbringungen enden gemäß Art. 14 Abs. 6 BayPsychKHG spätestens mit dem Ablauf des auf die Einlieferung oder den Beginn des Festhaltens folgenden Tages. Daher wird hier die Dauer nicht gesondert erhoben.

Im Rahmen des anonymisierten Melderegisters wird jedoch für gerichtliche Unterbringungen die zeitliche Dauer in Clustern erfasst.

Der Tag, an dem die Unterbringung beendet wird, wird als voller Tag gewertet. Gleiches gilt für den Tag des Beginns der Unterbringung. Das Zeitcluster für Unterbringung seit dem Jahr 2020 stellt sich wie folgt dar:

¹ https://www.zbfs.bayern.de/weitere_aufgaben/oeffentlich_rechtliche_unterbringung/service/



3.1 Welche Behörden in Bayern sind derzeit in Fällen möglicher Fremdgefährdung durch psychisch erkrankte Personen in den Informationsaustausch eingebunden?

3.2 Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen derzeit für den Austausch relevanter Informationen zwischen diesen Behörden?

Die Fragen 3.1 und 3.2 aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Ausführungen zur Frage 6 c der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rene Dierkes, Christoph Meier, Dieter Arnold und Martin Böhm (AfD) betreffend „Psychisch auffällige oder gefährliche Ausländer im Freistaat Bayern – rechtliche Grundlagen, Unterbringung und Sicherheitskoordination“ (Drs. 19/9922²) verwiesen.

3.3 Welche datenschutzrechtlichen Hürden bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung beim Austausch solcher Informationen?

Nach Kenntnis der Staatsregierung bestehen in Bayern keine datenschutzrechtlichen Hürden. Für einen Austausch von Informationen sind in Bayern hinreichend klare Rechtsgrundlagen geschaffen worden, etwa in Art. 31 BayPsychKHG.

² https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0009922.pdf

4.1 Welche Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen hält die Staatsregierung für notwendig, um einen besseren Informationsaustausch zu ermöglichen?

Eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Federführung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) beschäftigt sich derzeit mit der Frage, wie Gewalttaten durch psychisch kranke Menschen besser verhindert werden können. Im Rahmen der Arbeitsgruppe werden sowohl Versorgungsaspekte als auch ordnungsrechtliche Maßnahmen sowie ggf. erforderliche Änderungen des BayPsychKHG und im Hinblick auf den Informationsaustausch geprüft.

4.2 Welche Maßnahmen existieren derzeit in Bayern zur frühzeitigen Erkennung möglicher Gefährdungslagen durch psychisch erkrankte Personen?

Die (präventiv)polizeilichen Maßnahmen orientieren sich am jeweiligen Einzelsachverhalt und können vonseiten der Bayerischen Polizei nicht pauschal mitgeteilt werden. Grundsätzlich kann mitgeteilt werden, dass es bei der Bayerischen Polizei mehrere personenorientierte Ermittlungskonzepte gibt. Allen Konzepten gemein ist der Gedanke der Bündelung von präventiven Maßnahmen und der Ermittlungen, um Strafverfahren zu beschleunigen. Die Vernetzung aller beteiligten Behörden ist ein weiteres wesentliches Kernelement dieser Konzepte.

Insbesondere wurde im Jahr 2021 in allen bayerischen Polizeipräsidien ein Bedrohungsmanagement installiert. Dieses ermöglicht den operativen Prozess des frühzeitigen Erkennens, der Risikobewertung und -einschätzung sowie den darauf aufbauenden Umgang mit potenziell gefährlichen Personen, auch über die vorgenannten Konzeptionen hinaus.

Dieses Bedrohungsmanagement basiert auf der Rahmenkonzeption Risikoanalyse und -bewertung der Bayerischen Polizei. Das Konzept zielt darauf ab, eine ganzheitliche Prüfung, Bewertung und Bearbeitung von Personen mit möglichem Risikopotenzial (sowohl politisch motiviert als auch beispielsweise andere Risikopotenziale wie psychische Auffälligkeiten) vorzunehmen und in einem gemeinsamen und behördenübergreifenden Ansatz die Fälle strukturiert zu bearbeiten und das Risiko einer Tatausführung zu minimieren. Beim Landeskriminalamt wurde hierzu die Servicestelle „Risikoanalyse und -bewertung“ eingerichtet, auf welche die Polizeipräsidien zurückgreifen können.

4.3 Welche Rolle spielen psychiatrische Einrichtungen bei der Einschätzung möglicher Fremdgefährdungen?

Im Rahmen einer (sofortig vorläufigen) Unterbringung nach BayPsychKHG aufgrund (auch) einer Fremdgefährdung ist es Aufgabe der Einrichtungen, laufend zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Unterbringung weiter vorliegen. Darunter fällt auch die Einschätzung, ob weiterhin eine Fremdgefahr vorliegt.

Bei der bevorstehenden Beendigung einer Unterbringung erfolgt die Benachrichtigung der Polizeidienststelle und der Kreisverwaltungsbehörde über den Anhang 2 der Verwaltungsvorschriften zum BayPsychKHG. Dabei sind vonseiten der Einrichtung auch Informationen zur Gefährdungseinschätzung zu übermitteln. Abgefragt werden die gefährdeten Schutzgüter, die Art der Gefahr, gefährdungserhöhende Faktoren/Risikofaktoren und Angaben zur Gefährderansprache durch die Polizei.

5.1 Welche Angebote zur psychiatrischen Betreuung existieren für Personen, bei denen eine Fremdgefährdung festgestellt wurde?

Eine psychiatrische Behandlung – bei Beachtung individueller Bedarfe sowie fortlaufender Prüfung des spezifischen Krankheitsverlaufs mit ggf. krankheitsbedingter Eigen- oder Fremdgefährdung – erfolgt evidenzbasiert auf der Grundlage aktueller medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. Leitlinien. Entsprechende Leitlinien können auf der Webseite der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) e. V. (www.awmf.org) eingesehen werden.

Für eine Übersicht zu psychiatrischen Versorgungs- und Hilfeangeboten wird auf den zweiten bayerischen Psychiatriebericht verwiesen.

5.2 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um nach einer Entlassung aus psychiatrischen Einrichtungen eine weitere Gefährdung zu vermeiden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4.2 verwiesen.

6.1 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Gesundheitsbehörden und psychiatrischen Einrichtungen zu verbessern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4.1 verwiesen.

6.2 Welche Projekte oder Modellprogramme zur besseren Gefährdungsprävention existieren derzeit in Bayern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4.2 verwiesen.

Darüber hinaus stellen die Präventionsstellen in Bayern ein zusätzliches spezifisches Vorsorgeangebot für Patientinnen und Patienten mit einem erhöhten Risiko gewalttätigen Verhaltens dar und bieten dieser Patientengruppe eine auf Gewaltprävention spezialisierte Behandlungsmöglichkeit. Die Präventionsstellen erweitern die gemeinpsychiatrische Versorgung um ein auf Gewalt bei Patientinnen und Patienten mit Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis oder schweren Persönlichkeitsstörungen spezialisiertes niederschwelliges ambulantes Angebot. Dies kann zu einer Entlastung der gemeinpsychiatrischen Versorgung bei dieser speziellen Patientenklientel führen.

7. Welche weiteren Maßnahmen hält die Staatsregierung für notwendig, um Gefährdungslagen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4.2 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.